

RECHTSSCHUTZ

BESONDERE BEDINGUNG RS828

**FAHRZEUG-WERKSTÄTTEN- UND HÄNDLER-RECHTSSCHUTZ
OHNE ALLGEMEINEN VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ IM BETRIEBSBEREICH**

Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

- 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 Pkt. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5.) für alle auf den versicherten Betrieb zugelassenen oder in seinem Eigentum stehenden Fahrzeuge (ausgenommen vermietete oder verleaste Fahrzeuge), alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat, und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrtskennzeichen des versicherten Betriebes tragen.
- 1.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Art. 19 Pkt. 1.3.).
- 1.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Art. 20 Pkt. 1.2.).
- 1.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Art. 21 Pkt. 1.2.).
- 1.5. Beratungs-Rechtsschutz (Art. 22 Pkt. 1.2.).

2. Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- 2.1. Lenker-Rechtsschutz (Art. 18).
- 2.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Art. 21 Pkt. 1.3.).
- 2.3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Art. 21 Pkt. 1.2.).

3. Für den Betriebsinhaber und seine Familie:

- 3.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 Pkt. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5.) für alle vom Betriebsinhaber und den mitversicherten Personen ohne gewerbliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3.2. Lenker-Rechtsschutz (Art. 18).
- 3.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19 Pkt. 1.1. und 1.2.).
- 3.4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gem. Art. 20 Pkt. 1.1. und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Pkt. 1.2.).
- 3.5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gem. Art. 21 Pkt. 1.1. und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Pkt. 1.2.).
- 3.6. Beratungs-Rechtsschutz (Art. 22 Pkt. 1.1.).
- 3.7. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 23 Pkt. 1.1.). Abweichend von Art. 23 Pkt. 3.3. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die vom Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß 3.1. umfaßt sind.

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.